



**Österreichischer
Städtebund**
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0078904/2022 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 25.04.2022

"Pflichtschulorganisationsgesetz"

Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) und das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert werden (Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2022)

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Kultur und Bildung und der Stadt Braunau folgende Stellungnahme ab:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3d Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 - Sommerschule

Zur Änderung bezüglich der gesetzlichen Normen im Zusammenhang mit der Sommerschule, darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass mit der Einführung der Sommerschule, für die Städte als Schulerhalter durchaus ein Mehraufwand verbunden ist, der derzeit nicht beziffert werden kann, da in diesem Zeitraum an den betroffenen Schulen eine Reinigung organisiert werden muss und somit der Aufwand standortabhängig ist.

Durch die Einführung der Sommerschule wird der Schulerhalter überdies mit einem verkürzten Zeitraum für notwendige Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude konfrontiert. Derartige Arbeiten, aber auch die Grundreinigung, können nur in den Hauptferienzeiten bewerkstelligt werden.

In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass in § 3d Abs. 2 die Zustimmung des Schulerhalters zur Einrichtung des Förderunterrichts vorgesehen ist. Darüber hinaus sollte jedoch festgelegt werden, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Zustimmung des Schulerhalters ehestmöglich, jedenfalls mit Ende des Unterrichtsjahres einholen muss. Dies ist erforderlich, da ja seitens des Schulerhalters in Bezug auf die betroffenen Standorte die notwendige Reinigung bzw. auch Instandhaltung entsprechend organisiert werden muss.

Zu § 46 Abs. 2

Die gesetzliche Klarstellung einer Zuständigkeit des Schulerhalters zur Zuteilung der schulpflichtigen Kinder zu den öffentlichen Volksschulen wird begrüßt. Damit wäre durch die Übertragung einer gesetzlichen Aufgabe auch die datenschutzrechtliche Grundlage zur Verarbeitung der Daten der schulpflichtigen Kinder abgesichert.

Klarstellend darf festgehalten werden, dass § 5 Schulunterrichtsgesetz dem Landesgesetzgeber nur die Festlegung des Aufnahmeverfahrens in Bezug auf (u.a.) Volksschulen ermöglicht, nicht jedoch in Bezug auf Mittelschulen. Die Zuteilung der Schüler*innen zu den Mittelschulen erfolgt nach § 5 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz (iVm § 3 Aufnahmeverfahrensverordnung) durch die jeweiligen Direktionen. Selbiges ist auch in § 46 Abs 2a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz (iVm § 3 Aufnahmeverfahrensverordnung) festgelegt. Eine Beteiligung des Schulerhalters am Aufnahmeverfahren ist hier nicht vorgesehen. Um Unklarheiten hintanzuhalten, sollte daher in § 46 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz klarstellend eine Bezugnahme lediglich auf die Volksschulen erfolgen.

Aus praktischer Sicht darf noch angemerkt werden, dass zur Erfüllung dieser Aufgabe auch die entsprechend notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten. So sind zumindest der Stadt Linz die personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten, auf die bei der Zuteilung der Schüler*innen Rücksicht genommen werden muss, derzeit nicht ausreichend bekannt.



Österreichischer
Städtebund

Es wird daher darauf hingewiesen, dass eine Möglichkeit des Schulerhalters geschaffen werden sollte, auf die erfassten Daten der künftigen Schüler*innen im diesbezüglichen Programm e*SA zuzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@
AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>